

Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses

Herrn Werner Kalinka, MdL

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2422

18. September 2007

Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes
Drucksache 16/1404
hier: Stellungnahme des Innenministeriums zur Anhörung am 05.09.2007

Sehr geehrter Herr Kalinka,

anliegend übersende ich absprachegemäß die Stellungnahme des Innenministeriums zu den im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Vorschlägen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Ralf Stegner

Stellungnahme des Innenministeriums zu den im Rahmen der Anhörung im Landtag am 05.09.2007 vorgebrachten Änderungsvorschlägen des Landesfeuerwehrverbandes und der kommunalen Landesverbände

1. Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) zur Ergänzung des § 9 Abs. 6 BrSchG

Die Lt. Drucksache 16-1404 beinhaltet folgende Änderung des § 9 Abs. 6 BrSchG:
In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.“

Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein schlägt vor, diesen Satz wie folgt zu ergänzen:

„Der Wehrführer, Einsatzleiter oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, Auskünfte an die Presse im Sinne des Landespressegesetzes zu geben.“

Dem Vorschlag wird inhaltlich zugestimmt.

§ 79 des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein regelt, dass der Vorstand der Behörde oder die von ihm bestimmte Beamtin oder der von ihm bestimmte Beamte Auskünfte an die Presse erteilt. Zur Konkretisierung des Verhältnisses von Verschwiegenheitspflicht und Pressefreiheit im Feuerwehrbereich kann eine dem § 79 LBG entsprechende und diese konkretisierende Regelung im Brandschutzgesetz aufgenommen werden.

Formal wird vorgeschlagen die Regelungen betreffend die Verschwiegenheitspflicht und die Auskunftserteilung an die Presse in einem gesonderten Absatz 7 mit folgendem Wortlaut festzuschreiben:

(7) „Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Auskünfte an die Presse erteilt der Wehrführer oder eine von ihm beauftragte Person.“

Die in der Lt. Drucksache 16/1404 als Änderung vorgesehenen Absätze 7 und 8 werden dann Absätze 8 und 9.

2. Vorschlag des LFV und der Kommunalen Landesverbände (KLV) zur Änderung der §§ 11 Abs. 2 Satz 4, 12 Absatz 3 und 15 Abs. 2 Satz 3 BrSchG

Der LFV schlägt vor, dass unabhängig von der Änderung der aktiven Dienstzeit bis zum 67. Lebensjahr, die Amtszeit für Ehrenbeamte (Ort-, Gemeinde-, Amts- und Kreis- / und Stadtwehrrührer und der jeweiligen Stellvertreter), wie bisher auch, spätestens mit Ablauf des Jahres endet, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Die KLV haben sich diesem Vorschlag angeschlossen.

Nach Auffassung des LFV haben die langjährigen Erfahrungen gezeigt, dass die Amtszeit für Ehrenbeamte in der Feuerwehr, auf Grund der teilweise doch sehr großen Verantwortung und Anforderung im Einsatzgeschehen, nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen sollte. Diese Regelung habe nicht zur Folge, dass diese Mitglieder automatisch auch aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssten. Sie können noch weiterhin bis zum 67. Lebensjahr aktives Mitglied in der Feuerwehr bleiben und stünden somit auch weiter noch für den Einsatzdienst zur Verfügung.

Die Begrenzung der Amtszeit der Ehrenbeamten sei der ausdrückliche Wunsch aller Kreis- und Stadtwehrrührer.

Dem Vorschlag stehen Bedenken gegenüber.

Die pragmatischen Gesichtspunkte, die dem Wunsch des LFV zu Grunde liegen sind nachvollziehbar. Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es jedoch bedenklich, Führungsfunktionen von der vorgeschlagenen Anhebung der Altersgrenze auszu-

nehmen. Bei Heranziehung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für den Bereich der Ehrenbeamten sind Benachteiligungen wegen des Alters verboten. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters ist danach nur zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Da die Anforderungen an die Ehrenbeamten im Feuerwehrbereich jedenfalls nicht über die der aktiv Dienstleistenden hinausgehen, erscheint eine einheitliche Altersgrenze vorzugswürdig.

3. Vorschlag des LFV zur Änderung der §§ 11 Abs. 6, 12 Abs. 7 und 15 Abs. 7 BrSchG

Der LFV schlägt vor, in den o. g. Regelungen die Formulierung „den persönlichen **und** fachlichen Anforderungen“ in die Formulierung „den persönlichen **oder** fachlichen Anforderungen“ umzuändern.

In der bisherigen Form des Gesetzes können Ehrenbeamte in der Feuerwehr nur dann vom Träger der Feuerwehr abberufen werden, wenn sie den persönlichen **und** fachlichen Anforderungen nicht gewachsen waren.

Dieses bedeute zwingend, dass bisher in jedem Fall beide Voraussetzungen erfüllt sein mussten.

In der Vergangenheit sei es aus diesem Grunde mehrfach zu Rechtsunsicherheiten bzw. Auslegungsproblemen gekommen. Dieses sei insbesondere dann der Fall, wenn der Amtsinhaber zwar noch über die fachlichen Qualifikationen verfügte, aber aus persönlichen Gründen nicht mehr den Anforderungen genüge oder umgekehrt. Mit dieser Änderung werde eine bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Es erscheint sachgerecht eine Abberufung bereits dann zuzulassen, wenn lediglich eine der oben beschriebenen Voraussetzungen gegeben ist.

4. Vorschlag des LFV zu Änderung des § 22 Absatz 3 BrSchG

Der LFV schlägt vor, den neu eingefügten Absatz 3 des § 22 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Feuersicherheitswachen müssen als Qualifikation mindestens die Ausbildung zum Truppführer entsprechend Fw Dienstvorschrift gegenüber der Gemeinde nachweisen.“

Da § 41 Versammlungsstättenverordnung hier keine Regelung treffe, müsse so sichergestellt werden, dass das Personal, welches für die Feuersicherheitswachen eingesetzt werde, auch über eine angemessene und ausreichende feuerwehrtechnische Ausbildung verfüge.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Vorschlag stellt eine sachgerechte Ergänzung der Versammlungsstättenverordnung dar.

5. Vorschlag der KLV zur Änderung des § 9 Abs. 3 BrSchG

Die KLV schlagen vor, die Altersgrenze beim Übertritt in die Reserveabteilung vom 50. auf das 55. Lebensjahr anzuheben, um den heranzuziehenden Personalbestand sicherzustellen.

Der Vorschlag wird vom LFV ausdrücklich nicht mitgetragen.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Aktiver Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ist vom 16. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, nach derzeit geltendem Recht auf Wunsch auch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Während des aktiven Dienstes sind die Mitglieder verpflichtet, am Einsatz- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Dies gilt auch für die Mitglieder der Reserveabteilung. Allerdings gelten für diesen Personenkreis strengere Anforderungen in Bezug auf die Atemschutztauglichkeit. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine sog. G 26 Untersuchung jährlich, statt wie davor alle drei Jahre, vorgesehen, um die Atemschutztauglichkeit sicher zu stellen. Die Atemschutztauglichkeit nimmt erwiesenermaßen nach dem 50. Lebensjahr ab. Deshalb ist diese Altersgrenze zweckmäßigerweise maßgebend für den Übertritt in die Reserveabteilung, der bei gesundheitlichen Problemen aber auch zu einem früheren Zeitpunkt

erfolgen kann. Da die Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst unverändert bestehen bleibt und somit kein Personal wegfällt, besteht keine sachlich begründete Notwendigkeit, diese Altersgrenze anzuheben.

6. Vorschlag der KLV zu § 9 Abs. 7 BrSchG

Die KLV halten den neuen Absatz 7 für entbehrlich, da das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz auch ohne die Aufnahme in das Brandschutzgesetz gelten.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und für in Heimarbeit Beschäftigte, für die bestimmte Beschäftigungsverbote bestehen. Für Beamtinnen ist es nach § 96 LBG i. V. m. der Mutterschutzverordnung verbindlich.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen als Arbeitnehmer und nach § 95b LBG für jugendliche Beamte. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG gilt es auch für die Beschäftigung mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind.

In der Sozialversicherung liegt eine (abhängige) Beschäftigung vor, wenn dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. Diese Definition ist aber nicht auf das JArbSchG übertragbar, zumal Jugendliche in den freiwilligen Feuerwehren keine Aufgaben wahrnehmen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Da beide Gesetze nicht für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Feuerwehren gelten, sollten sie im BrSchG ausdrücklich als durch entsprechende Anwendung zu beachtende Schutzvorschriften genannt werden.

7. Vorschlag der KLV zu § 9 Abs. 8 BrSchG

Die KLV schlagen vor, die in der Neuregelung des § 9 Abs. 8 BrSchG vorgesehene Möglichkeit der Erhebung des Widerspruchs zu streichen, da in einem Ausschluss-

verfahren der Widerspruch zulässig sei und dadurch die weitere Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst möglich sein kann. Dann wäre der reibungslose Dienstbetrieb der Wehr nicht wie gewünscht gewährleistet.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist ein Verwaltungsakt. Eine Auseinandersetzung über deren Rechtmäßigkeit ist damit als öffentlich-rechtliche Streitigkeit anzusehen, für die nach § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Ein Verfahren, welches die Möglichkeit des Widerspruchs ausschließen würde, entspräche nicht den Anforderungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch in einem Ausschluss-Verfahren. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme kann nicht generell geregelt werden sondern muss im Einzelfall nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geprüft und besonders angeordnet werden.

8. Vorschlag der KLV zu § 10 Abs. 7 S. 4 BrSchG

Die KLV schlagen vor, den neu eingefügten Satz 4 des § 10 Abs. 7 zu streichen, da dadurch die Abberufungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen allein durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schlagen sie vor, eine Abberufung des Wehrführers und des Stellvertreters aus anderen gewichtigen Gründen nach § 11 Abs. 6 BrSchG und § 12 Abs. 7 BrSchG einzufügen.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und können entsprechend durch das Wahlgremium abberufen werden.

Bei Ehrenbeamten (Wehrführungen und deren Stellvertretungen) erfolgt die Wahl zwar durch die Mitgliederversammlung. Als gewissermaßen zweiter Wahlgang ist aber noch die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen, bevor die Ernennung zum Ehrenbeamten erfolgen kann.

Bei Verfehlungen des Ehrenbeamten sind Ordnungsmaßnahmen nur im Rahmen des Landesdisziplinargesetzes (§ 5 Abs. 3: Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Dienst) durch den Dienstvorgesetzten bzw. die sonst zuständige Stelle möglich. Entsprechend ist ein Abberufungsverfahren nur im Rahmen des § 11 Abs. 6 BrSchG zulässig.

Der Ausschluss oder die Abberufung eines Ehrenbeamten durch die Mitgliederversammlung führt aber nicht zur Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 39 f. LBG).

Durch die vom LFV vorgeschlagene und von hier befürwortete Änderung der §§ 11 Abs. 6, 12 Abs. 7 und 15 Abs. 7 BrSchG (siehe oben zu 3.) werden die Gründe für eine Abberufung ausreichend erweitert.

9. Vorschlag der KLV zu § 12 Abs. 1 und 6 und § 15 Abs. 4 und 6 BrSchG

Die KLV schlagen vor, die Stellvertretungen nicht in der Reihenfolge des Dienstalters festzulegen, sondern entspr. § 52a GO „in der Reihenfolge ihrer Wahl“, z.B. Wahl eines 1. und eines 2. Stellvertreters.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Bei der Regelung des § 52a GO erfolgt die Wahl der Stellvertreter gleichzeitig für die Dauer der Wahlperiode. Hier macht eine Rangfolge Sinn.

Bei den Feuerwehren werden Stellvertreter dagegen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeinsam sondern einzeln gewählt, wenn die gewählte Person aus dem Amt durch Zeitablauf oder Erreichen der Altersgrenze ausscheidet. Diese Sachlage macht ggf. drei Wahlgänge für die Wahlen zum 1., 2. und 3. Stellvertreter und drei Beschlüsse des Amtsausschusses erforderlich. Eine solche Lösung dürfte bei den Delegierten der Delegiertenversammlung kaum auf Zustimmung stoßen und wird deshalb auch vom Landesfeuerwehrverband nicht mitgetragen.

10. Vorschlag der KLV zu § 15 Abs. 2 Ziffer 1 BrSchG

Die KLV schlagen vor, wie bisher auch Gruppenführungen als Wählbarkeitsvoraussetzungen zuzulassen, um geeigneten Nachwuchs nicht von vornherein auszuschließen.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Bei den Amtswehrführungen wird beklagt, dass Personen, die aus kleinen Gemeinden kommen, nicht genügend Einsatzerfahrungen haben, um in bisher amtsfreien Gemeinden dessen Aufgaben wahrzunehmen. Dies gilt in noch stärkerem Maße für Personen, die sich um das Amt der Kreiswehrführung bewerben. Deshalb wurde im GE darauf verzichtet, Gruppenführungen ohne große Einsatzerfahrungen und mit geringer Ausbildung als wählbar zuzulassen.

Hinzu kommt ein zweiter Gesichtspunkt: Jede Person, die sich für das Amt einer Kreiswehrführung vorschlagen lässt, muss die erforderlichen Lehrgänge am Wahltag besucht haben. Bei einer Gruppenführung sind dies vier Lehrgänge, die innerhalb kurzer Zeit zu absolvieren sind. In diesem Fall stellt sich die Frage wer die erforderlichen Kosten trägt, z. B. für Verdienstaussfall. Gemeinde und Kreis dürften kein Interesse haben, die Kosten zu tragen, so dass der Kandidat die Kosten aus eigener Tasche zu tragen hätte.

11. Vorschlag der KLV zu § 19 Abs. 1 BrSchG

Die KLV schlagen vor, dass die Einsatzleitung in amtsangehörigen Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern nur von der Kreiswehrführung übernommen werden kann. Die jetzige in § 19 Abs. 1 BrSchG getroffene Regelung berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die sich auch den Verwaltungsstrukturreformgesetzen ergebenden Konsequenzen bezüglich der neuen kommunalen Verwaltungsstrukturen. Insbesondere sei durch die jetzige Formulierung die Möglichkeit gegeben, dass ein gewählter Amtswehrführer, der Wehrführer einer Feuerwehr einer kleinen Gemeinde mit einer entsprechend kleinen Feuerwehr ist, die Einsatzleitung für eine Brandschutzmaßnahme übernehme, obwohl dies im Einzelfall nicht durch ausreichende Qualifizierung sinnvoll sei.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Eine Beschränkung der Kompetenzen der Amtwehrführung in der von den KLV vorgeschlagenen Weise ist systemwidrig und führt nicht zur Erhöhung der fachlichen Kompetenz im Einsatzfall, da auch ein gewählter Kreiswehrführer Wehrführer einer kleinen Gemeinde mit einer kleinen Feuerwehr sein kann. Die von den KLV geschilderte Konsequenz entsteht auch nicht erst aufgrund neuer kommunaler Verwaltungsstrukturen, sondern entspricht bereits der bisherigen Situation, ohne dass dies zu Problemen geführt hätte.

12. Vorschlag der KLV zu § 19 Abs. 4 BrSchG

Die KLV halten die in der Gesetzesbegründung getroffene Aussage zu inkommunalisierten Wasserflächen nicht für tragbar. Weiter wird auf die Regelung im BrSchG Niedersachsen verwiesen. Zusätzlich verweist die KLV auf die Sicherstellung des Brandschutzes im neuen Elbtunnel der A 20 und befürchtet die Verweisung auf kommunale Zuständigkeiten.

Stellungnahme:

Nach § 2 der Havariekommando-Vereinbarung gilt diese für komplexe Schadenslagen auf den Seeschiffahrtsstraßen Elbe und Nord-Ostsee-Kanal. Das Havariekommando hat u.a. die Aufgabe, eine einheitliche Leitung des Einsatzes sicherzustellen. Dabei werden kommunale Zuständigkeiten nicht berührt, z.B. Brandschutz und Rettungsdienst. Dies ist ein Widerspruch, der mit dem Absatz 4 geklärt werden soll. Bei Einsätzen, die keine komplexen Schadenslagen sind, verbleibt es bei den Regelungen des BrSchG.

Dazu enthält die Gesetzesbegründung folgende Ausführungen:

„ Für Einsätze auf den inkommunalisierten Wasserflächen der Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave sind die Berufs- und freiwilligen Feuerwehren örtlich für die Gefahrenabwehr nach § 6 BrSchG zuständig, die aber meistens über keine spezielle Ausrüstung und Ausbildung verfügen.“

Nach dieser Formulierung werden die genannten Seeschiffahrtsstraßen nicht gene-

rell als inkommunalisiert bezeichnet, sondern es wird lediglich festgestellt, wer auf den Wasserflächen, die inkommunalisiert sind, für den Brandschutz zuständig ist.

Nach § 5a BrSchG Niedersachsen obliegen dem Land die Aufgaben nach BrSchG in Häfen und auf Bundeswasserstraßen. Es trägt die dafür entstehenden Kosten, nach § 25 BrSchG aus einem Kontingent von 25 % der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer. Auf Schleswig-Holstein übertragen bedeutet dies, dass

- das Land bereits jetzt 40 % der Feuerschutzsteuer für eigene Zwecke verwendet und
- für die neue Aufgabe dieser Anteil nach dem Prinzip der umgekehrten Konnexität weiter kräftig aufgestockt werden müsste.

Zum Elbtunnel sind erste Gespräche mit allen Beteiligten aufgenommen, um den Brandschutz sicherzustellen. Dieses Problem berührt aber nicht die Änderung des Brandschutzgesetzes.

12. Vorschlag der KLV zu § 23 BrSchG unter Verweis auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein (AGBSI)

Die KLV legen eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure vor, die verschiedene Forderungen erheben:

- der vorbeugende Brandschutz soll auch den baulichen Bereich (LBO) umfassen,
- er soll einer Brandschutzdienststelle zugeordnet werden, die zu definieren ist,
- die Regelungen der Brandverhütungsschauverordnung sollen tlw. in den GE direkt aufgenommen werden,
- es soll die Beteiligung in bauaufsichtlichen Verfahren verankert werden,
- Feuerwehrpläne sollen den Feuerwehren auch auf Anforderung der Brandschutzdienststelle zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorschläge werden abgelehnt.

Diese Forderungen berühren weitgehend das Baurecht und könnten nur durch Aufnahme in die Landesbauordnung und deren Folgevorschriften erfüllt werden. Im Einzelnen:

- Der vorbeugende Brandschutz i. S. § 3 Abs. 3 und § 23 BrSchG umfasst nur die Brandverhütungsschau. Der vorbeugende bauliche Brandschutz ist dagegen in der Landesbauordnung und anderen Spezialvorschriften zu regeln.
- Eine Brandschutzdienststelle wird bisher nur in baurechtlichen Vorschriften genannt und müsste auch dort definiert werden. Bezogen auf § 3 Abs. 3 und 4 BrSchG haben die Kreise und kreisfreien Städte den Vorbeugenden Brandschutz durchzuführen. Entsprechend wären deren Behörden (Landrat, Bürgermeister) als Brandschutzdienststelle tätig.
- Das bisherige System, die Grundlagen der Brandverhütung im BrSchG zu nennen, Einzelheiten dagegen in einer Verordnung, wird beibehalten.
- Eine Beteiligung in bauaufsichtlichen Verfahren kann nur im Rahmen der Landesbauordnung verankert werden, nicht dagegen im Brandschutzgesetz.
- Es ist angemessen, wenn die Feuerwehr die Feuerwehrpläne anfordert, die sie für erforderlich hält.

13. Vorschlag der KLV zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG

Die KLV tragen vor, dass der Begriff „öffentlicher Notstand“ inhaltlich nicht hinreichend definiert sei und deshalb zu mehr Widerspruchs- und Klageverfahren führen könne. Weiter sollte § 33 angepasst werden.

Stellungnahme:

Der Begriff „öffentlicher Notstand“ ist durch zahlreiche Urteile bundesweit ausreichend definiert und wird deshalb aus hiesiger Sicht die Zahl der Widerspruchs- und Klageverfahren nicht erhöhen. Auch andere Länder, wie beispielsweise Sachsen, bedienen sich des Begriffs in ihren Brandschutzgesetzen.

Die jetzige Formulierung betreffend die Kostenfreiheit bei Einsätzen, die „durch Naturereignisse verursacht werden“ bedeutet, dass das Lenzen eines Kellers nach einem normalen Regenschauer auch dann kostenfrei ist, wenn der Kellereinlauf versandet oder verstopft ist. Deshalb soll die beabsichtigte Rechtslage durch den Begriff

„öffentlicher Notstand“ wieder konkreter genannt werden und außerdem den leeren Gemeindekassen berechtigterweise zu mehr Einnahmen verhelfen.

Soweit die KLV meinen wegen etwaiger Rechtsunsicherheiten auf diese Neuregelung verzichten zu müssen, wird seitens des Innenministeriums nicht daran festgehalten.

Der Vorschlag, § 33 anzupassen wird abgelehnt.

Der Begriff „Brände, Not- und Unglücksfälle“ in § 33 Abs. 1 BrSchG kennzeichnet die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren (§ 6 Abs. 1 BrSchG), die persönlichen und sächlichen Pflichten (§ 25 Abs. 1 BrSchG) sowie Schadenersatz und Entschädigung in den Fällen des § 25 BrSchG.

14. Vorschlag der KLV zu § 29 Abs. 2 BrSchG

Die KLV schlagen vor, eine Ermächtigungsgrundlage für pauschalisierte Feuerwehrgebühren einzufügen. Die Kalkulation von Gebühren nach KAG sei ein Problem und würde zu erheblichen Differenzen zwischen den Gemeinden führen, da sich die Gebührentabelle einer kleinen mit der einer großen Gemeinde nicht vergleichen lasse. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit und –transparenz wird daher vorgeschlagen, das Innenministerium zu ermächtigen, durch Verordnung pauschalisierte Kalkulationssätze vorzugeben.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 29 BrSchG regelt, dass für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehren Gebühren erhoben werden können. Grundlage für die Festsetzung dieser Benutzungsgebühren ist das KAG. Die direkte Geltung des KAG führt dazu, dass bisher jegliche Pauschalierung ausgeschlossen und deshalb eine umfassende Gebührenkalkulation vorzunehmen ist.

Andere Länder, wie beispielsweise Niedersachsen, Brandenburg und Bayern, eröffnen die Möglichkeit, Pauschalbeträge für den Kostenersatz festzulegen. Allerdings wird diese Pauschalierung nur den jeweiligen Trägern der Feuerwehr zugestanden

und ist in der jeweiligen örtlichen Satzung festzulegen. Eine Ermächtigung des jeweiligen Landes, Pauschalsätze landeseinheitlich für kostenpflichtige Feuerwehrein-sätze zu erheben, gibt es bundesweit nicht.

Die Gebührenkalkulation der Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein richtet sich nach KAG, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen (§ 1 Abs. 1 KAG). Daher gibt es auch in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, durch Änderung des BrSchG eine Pauschalierung zuzulassen. Allerdings kann eine Ermächtigung zur Festsetzung von Pauschalsätzen auch in Schleswig-Holstein nur für die Gemeinden erfolgen, denen die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden ist. Eine Ermächtigungsgrundlage, welche dem Land Schleswig-Holstein die Möglichkeit eröffnen würde, Pauschalsätze für kostenpflichtige Feuerwehrein-sätze festzulegen, widerspricht dem verfassungsrechtlich manifestierten Recht auf Kommunale Selbstverwaltung (Art 28 Abs. 2 GG, Art 46 Landesverfassung, § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein) und ist rechtlich nicht zulässig. Diese Auffassung liegt auch den Regelungen der anderen Bundesländer zu Grunde.

Eine solche landesweite pauschalierte Festsetzung hätte im Übrigen auch eine Vereinheitlichung zur Folge, die den tatsächlichen Gegebenheiten (Größe der Feuerwehr, Alter der Fahrzeuge etc.) widerspricht und ohne Ausgleichsmöglichkeit in vielen Fällen zu Ersatzansprüchen führen würde, die den tatsächlich aufgewandten Kosten nicht entsprechen. Dies dürfte keine größere Akzeptanz zur Folge haben.

Zur Erleichterung der Gebührenkalkulation seitens der Gemeinden schlägt das Innenministerium folgende Änderung vor:

§ 29 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 BrSchG erhalten folgende Fassung:

(2) „ Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache können die Kreise und Gemeinden Gebühren oder privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer Satzung erheben. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

15. Vorschlag der KLV zu § 32 Abs. 1 BrSchG

Die KLV bitten zu prüfen, ob bei den Entschädigungsansprüchen durch die Einbeziehung der Brandschutzaufklärung Mehrkosten entstehen (Konnexität).

Stellungnahme:

Brandschutzerziehung und –aufklärung sind nach § 6 Abs. 2 BrSchG eine Aufgabe, bei der die Feuerwehren mitzuwirken haben. Beide Bereiche lassen sich nur schwer voneinander unterscheiden und greifen vielfach auch ineinander über, so dass keine Differenzierung bei der Gewährung von Entschädigungen erfolgen sollte und kann. So wird in diesem Aufgabenbereich z. B. die Brandschutzerziehung mit der Aufklärung über Brandgefahren, das richtige Verhalten, die Meldung an Leitstellen und erste Selbsthilfemaßnahmen verbunden.

Unter diesem Aspekt werden keine bzw. allenfalls geringe Mehrkosten entstehen, die das Problem der Konnexität nicht aufwerfen.

16. Vorschläge der KLV betreffend das Landeskatastrophenschutzgesetz

Zu § 6 Abs. 4 LKatSG:

Der Vorschlag der KLV **wurde bereits im Rahmen der Anhörung der Verbände durch das Innenministerium berücksichtigt und in den Gesetzentwurf übernommen.**

Zu § 13 LKatSG:

Die Kommunalen Landesverbände begrüßen die Anpassung des § 13 LKatSG an die Regelungen des Brandschutzgesetzes und schlagen vor, diese auch für Einsätze von Katastrophenschutzdiensten anzuwenden, ohne dass eine Katastrophe nach § 1 LKatSG vorliegt.

Das Katastrophenschutzrecht umfasst Katastrophen sowie besonders schwerwiegende Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle. Die Gefahrenabwehrbehörden haben danach auch Vorbereitungen für die Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle zu treffen. Der Einsatz einzelner Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes zur Gefahrenabwehr kommt somit auch dann in Betracht, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit insbesondere durch frei werdende schädliche Stoffe, Strahlen oder Organismen ausgehen, ohne dass eine Katastrophe vorliegt (§ 39 LKatSG).

Wenn die Einsatzkräfte im Rahmen dieses Anwendungsbereiches des Gesetzes Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers des Katastrophenschutzes eingesetzt werden, gelten die Vorschriften des § 13LKatSG entsprechend.

In diesem Kontext sind die Forderungen der KLV mithin schon Bestandteil des LKatSG.

